

Die Winterschonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom 15. Oktober (einschließlich) bis Ende Februar des nachfolgenden Jahres,

die Frühlingschonzeit, soweit nicht für einzelne Gewässer etwas Besonderes geordnet ist, vom 1. April (einschließlich) bis 9. Juni (einschließlich).

Ist für ein Gewässer neben der Winter- auch die Frühlingschonzeit vorgeschrieben, so erstreckt sich die Winterschonzeit für dasselbe nur vom 15. Oktober bis zum 15. Januar (einschließlich), des nachfolgenden Jahres.

Unserem Staats-Ministerium bleibt vorbehalten, nach lang anhaltenden kalten Wintern eine Verkürzung der Dauer der Frühlingschonzeit bis auf 6 Wochen eintreten zu lassen.

§ 6.

Für die Dauer der wöchentlichen und jährlichen Schonzeit ist in den denselben unterworfenen Gewässern jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht nachfolgende Ausnahmen eintreten.

Sowohl während der wöchentlichen, wie während der Frühlings- und Winterschonzeit kann der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, von Unserem Staats-Ministerium mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden.

Den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei mit ständigen Vorrichtungen, oder mit Setznetzen, Neusen, Körben oder Angeln betreiben, kann von Unserem Staats-Ministerium gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit sowohl, als auch während der Frühlings- und Winterschonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszuliegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden.

Ebenso kann von Unserem Staats-Ministerium das Angeln mit der Ruthe zugelassen werden.

Während der Frühlings-, wie während der Winterschonzeit kann im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen